

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schönberger Ufer 86a  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 67.

Berlin, den 20. August 1873.

18. Jahrg.

## U m t l i c h e s.

Berlin, den 13. August 1873.

Den Magisträten und Orts-Vorständen des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Kreisblatt's Bekanntmachung vom 21. Juli d. S., Kreisblatt Nr. 62, die pünktliche Abführung der Elementarlehre-Wittwen- und Waisen-Kassen-Beiträge in Erinnerung.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Handjery.

### Local-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird nach Anhörung des hiesigen Orts-Vorstandes hierdurch verordnet, daß

die Reinigung der Straßen Bürgersteige und Rinnsteine am hiesigen Orte, soweit solche nicht der Berlin-Kgl. Wusterhausener Chaussee-Verwaltung obliegt, allwöchentlich mindestens ein Mal, und zwar Sonnabends von den angrenzenden Hausbesitzern bewirkt, und der zusammengebrachte Schmutz resp. Schnee und Eis sofort von der Straße entfernt werden muß.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlr. event. Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden.

Kgl. Wusterhausen, den 17. Juli 1873.

Königl. Hausfideicommiss Rent- und  
Polizei-Amt.  
Brückert.

Berlin, den 13. August 1873.

### Bekanntmachung.

betreffend die Postfachen für Orte ohne Postanstalt.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postfachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrsvereinfachung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Angabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist oder von wo die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermitt-

lung welcher Postanstalt sie ihre Postfachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfachen empfangen.

Kaiserliches General Postamt.

## Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Zur Aufnahme von Versicherungen für den Verein haben sich für jetzt erboten:

1. der Kaufmann Karl Eben in Cöpenick,
2. der Maurermeister Nieprecht in Teltow,
3. der Bürgermeister Schäfer in Teupitz,
4. der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
5. der Bürgermeister Happe in Mittenwalde,
6. der Kaufmann Heinrich Quistorp auf Westend bei Charlottenburg,
7. der Maurermeister Manchardt in R. Wusterhausen,
8. der Steuer-Erheber E. Kändler in R. Wusterhausen,
9. der Baumeister Klebmet in Jossen,
10. der Seebesitzer Aug. Kühne in Jossen,
11. der Schulze Lehmann in Ahrensdorf,
12. der Schulze Brabant in Albrechts-Heerofen,
13. der Schulze Puhlmann in Gr.-Veeren,
14. der Lehrer Bauer in Klein-Weeren,
15. der Schulze Kerstan in Groß-Weeren,
16. der Lehrer Kurth in Bohnsdorf,
17. der Schulze Grau in Britz,
18. der Rittergutsbesitzer von Randow in Brusendorf,
19. der Rittergutsbesitzer Romanus in Budow,
20. der Gastwirt und Steuer-Erheber Kerstan in Budow,
21. der Lehrer Hülfgraf in Gleskow,
22. der Schulze Wilhelm Schwelbasse in Vergischow,
23. der Lehrer Schwabe in Drowitz,
24. der Schulze Weddort in Gallun,
25. der Lehrer Lütich in Gallun,
26. der Schulze Henning in Genshagen,
27. der Schulze Schmidt in Giesensdorf,
28. der Lehrer Senger in Gladow,
29. der Bauergutsbesitzer Fr. Dreke in Glientz a./B.,
30. der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
31. der Schulze Hentschel in Grünau,
32. der Schulze Kuhlmeier in Güterzog,
33. der Königl. Landrath a. D. v. d. Kneesebeck-Zühndorf,
34. der Schulze Zinnow in Kl.-Kienitz,
35. der Gastwirt Beyer in Kobibalenbrück,
36. der Bauergutsbesitzer Mademier in Lichtenrade,
37. der Schulze August Karstapp in Gr.-Wladow,
38. der Schulze Sieger in Wladow,
39. der Gutsbesitzer Patemalot in Mariendorf,
40. der Lehrer Schlägel in Madow,
41. der Schulze Spieth in Madow,
42. der Schulze Wanser in Pätz,
43. der Lehrer Steller in Ragow,
44. der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Schulze Schinke in D.-Hixdorf,
45. der Lehrer Michaelis in Mirdorf,
46. der Schulze Wastante in Madow,
47. der Lehrer Voelcke in Madow,
48. der Lehrer Klee in Schenkendorf a./M.,
49. der Mühlenmeister L. Vogel in Schenkendorf a./M.,
50. der Schmiedemeister Sameisky in Gr.-Schulzendorf
51. der Lehrer Dettloff in Senzig,
52. der Steuer-Erheber Porey in Sletben,
53. der Schulze A. Richter in Sprenberg,
54. der Schulze Busse in Stahndorf,
55. der Schulze Verltische Et.-glitz,
56. der Bauergutsbesitzer Jürgen Stegltz,

57. der Schulze Dunkel in Tempelhof,
58. der Gutsbesitzer Woslich-Treptom,
59. der Schulze Damm in Wallerodorf,
60. der Lehrer Giese in Wallerodorf,
61. der Schulze Zimmermann in W.-Wilmerodorf,
62. der Schulze Schulze in Wiesloch,
63. der Lehrer Felder in W.-Wühnsdorf,
64. der Lehrer J. Stengel in Zehrendorf,
65. der Schulze Guthe in Zeuthen,
66. der Prediger Gehring in Gr.-Zietzen
67. der Gerichtswann Kamutz in Gr.-Zietzen.

Berlin, den 5. April 1872.

Der Vorstand des Teltowschen Kreis-Vereins  
v. d. Kneesebeck, Landrath a. D.

## Oeffentliches.

+ Um das Münzgesetz rasch durchzuführen, hat die Reichsregierung die einzelnen Regierungen, welche über Münzstätten verfügen, um eine Erklärung darüber ersucht, ob sie geneigt sind, außer Reichsgeldmünzen auch Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen auf ihren Münzstätten ausprägen zu lassen, und welche Erstattungsbedingung sie für die einzelnen Münzstätten und Münzsorten in Aussicht stellen können für den Fall, daß die Goldausprägung in dem seitberigen Umfang fortgesetzt oder auf die Hälfte beschränkt wird.

+ Nachdem durch Beschluß des Bundesrathes die Annahme österreichischer Ein- und Zweiguldenstücke sowie niederländischer Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke bei allen Staats- und öffentlichen Kassen verboten worden und dem entsprechend die Einzelregierungen mit Anweisung versehen sind, ist nunmehr an die letzteren das weitere Gesuchen gerichtet worden, sich darüber zu äußern, ob einem auf Grund des Art. 18 des Münzgesetzes zu erlassenden allgemeinen Verbot dieser Münzen Bedenken entgegenstehen, und ob und wie weit ein Bedürfniß bestehe, ausländische Münzen bei Reichs- oder Landeskassen zu einem festen Course anzunehmen, und welcher Cours für die etwa zu bezeichnenden Münzen festzusetzen sein würde.

+ Ueber die korrekte Ausführung des neuen Militär-Strafgesetzes wird vom Kriegs-Ministerium sorgfältig gewacht. So hat dasselbe, aus Anlaß verschiedener falsch behandelter Fälle, vor Kurzem eine Verfügung erlassen, wonach gegen jeden Vorgesetzten, der einen Untergebenen thätlich mißhandelt, kriegsgerichtlich zu verfahren sei. Das Ministerium ist hierbei der gewiß richtigen Ansicht, daß solche Mißhandlung stets eine Verschimpfung in sich schließt.

+ Binnen Kurzem wird auch die Lage der Unteroffiziere des Seebataillons und der See-Artillerie Abtheilung verbessert werden. Den Feldwebeln der Matrosen-Divisionen, der Werft-Divisionen, sowie der Torpedo- und Schiffsjungen-Abtheilung wird statt wie bisher 240 Thlr. eine Löhnung von 276 Thlr. jährlich (einschließlich der Bekleidung) bewilligt und die Unteroffiziere der leichtgedachten Marinetheile werden in den Genuß des anderthalbfachen Verpflegungsausschusses, gleich den Unteroffizieren des Seebataillons und der See-Artillerie Abtheilung treten. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen zu